

# OBERÖSTERREICHISCHE HEIMATBLÄTTER

50. Jahrgang

1996

Heft 2

Herausgegeben vom Institut für Volkskultur

Ernst Burgstaller – 90 Jahre	113
Hermann Kohl Paläolithische Funde in Oberösterreich aus geowissenschaftlicher Sicht	115
Peter Pfarl Quellenmäßige Hinweise auf ostalpine Felsbilder	148
Rudolf Fochler Aufschrift – Inschrift	154
Wilhelm Rieß Nachrichten von den Welser Brotsitzern – 1581–1836	161
Gerald Egger Der autarke Bauer – Bestandsaufnahmen im Unteren Mühlviertel aus den sechziger Jahren	172
Helmuth Huemer (†) Traditionelles Handwerk und Volkskunst im Salzkammergut	197
Oskar Moser 60 Rätsel aus Windischgarsten – Nach Aufzeichnungen von Rudolf Kusché	215
Josef Mader „Die Heimat“ – ein Nachruf	225
Volkskultur aktuell	233
Buchbesprechungen	236

# Nachrichten von den Welser Brotsitzern – 1581 bis 1836

Von Wilhelm Rieß

Vom Herausgeber der vorliegenden Festgabe für Hofrat Univ.-Prof. Dr. Ernst Burgstaller aufgefordert, dazu einen Beitrag zu leisten, empfand der Verfasser dieser Zeilen es als eine Ehrenpflicht, zählte er doch vor nunmehr etwa dreieinhalb Jahrzehnten am Institut für Volkskunde der Grazer Alma mater zu den Hörern des Jubilars. Dem redaktionellen Ansinnen, eine Arbeit in Richtung Gebildbrotforschung zu verfassen – birgt doch das Stadtmuseum Wels das „Österreichische Gebäckmuseum“ nach Ernst Burgstaller – konnte nicht entsprochen werden, und zwar aus gutem Grund: Dieses Gebiet ist und blieb durch viele Jahrzehnte eine der fast ausschließlichen Domänen des verdienten Volkskundlers, und an dieser Stelle dazu einen Aufsatz anzufügen, wäre nicht einmal von marginalem Wert. Und überhaupt: Schließlich schenkt man auch nicht dem Konditormeister eine Torte aus seiner eigenen Backstube zum Geburtstag.

Mit dem Begriff Brot darf und soll aber die jetzt folgende Darstellung zu tun haben, und so fiel die Wahl auf das noch sehr wenig behandelte Thema der „Welser Brotsitzer“.<sup>1</sup>

Um es gleich vorwegzunehmen: Wer waren diese „Brotsitzer“? Es war dies eine Bezeichnung für Verschleißer von Backwaren, die dafür von den Meistern der örtlichen Bäckerinnung entlohnt wurden und überdies außer Gebäck

noch andere Artikel des täglichen Bedarfs feilbieten durften – doch davon später.

Sollte diese Definition dem vordergründigen Leser genügen, so mag er ruhig zum nächsten Beitrag weiterblättern. Wer aber an den Nachrichten über die Welser Brotsitzer durch vier Jahrhunderte Anteil nehmen will, ist dazu gerne eingeladen.

Die Abbildung zu diesem Aufsatz ist einem 1834 in Nürnberg gedruckten Büchlein entnommen.<sup>2</sup> Dieses Druckwerk, just erschienen, als die Sonne der Zünfte schon tiefstehend ihre letzten goldenen Strahlen über Handwerk und Gewerbe sandte, enthält in bunten Darstellungen neben dem Herold der Gewerbe weitere zweiundsechzig Darstellungen von Ehrenfahnenträgern verschiedener Innungen nebst Erklärung der Farben, Nennung des Schutzpatrons, Anführung des Wahlspruchs und geschichtliche Abhandlungen. Der Ehrenfahnenträger der Bäcker zeigt die Farben Blau und Weiß, nach der damaligen Farbsymbolik: „kindliches Vertrauen, Treue, Beständigkeit, herzliche Andacht

<sup>1</sup> An dieser Stelle möchte der Verfasser seinem Freund, Herrn abs. phil. Günter Kalliauer, Leiter des Stadtarchives Wels, für wertvolle Hinweise sowie für die Zurverfügungstellung des nötigen Archivmaterials samt der von ihm erstellten archivalischen Vorarbeiten herzlich danken.

<sup>2</sup> Goldenes Ehrenbuch.



Ehrenfahnen Träger  
der Bäcker.

Ehrenfahnenträger der Bäckerinnung. Aus: *Das goldene Ehrenbuch der Gewerbe und Zünfte. Nürnberg 1834.*

Foto: Renate Miglbauer, Stadtmuseum Wels

gegen Gott".<sup>3</sup> Die ebenfalls blauweiße Ehrenfahne trägt das Bild von St. Elisabeth – „denn sie war die Tochter Andreas II., Königs in Ungarn, und stand am Hofe ihres Vaters, nach der Sitte jener Zeiten, der Bäckerei vor“.<sup>4</sup>

Mit diesem farbenprächtigen Herold des Bäckergewerbes hatten die Brotsitzer immer weniger gemein, obgleich ihnen eine Abstammung von dieser ehrsa- men Zunft nicht abzusprechen ist, und die Bäckermeister ihren Einfluß auf die Vergabe der Brotsitzerstelle mit Bedacht hüteten. Und das kam so: Im Mittelalter hatten sich in den aufblühenden Städten die Zünfte gebildet, in welchen sich die

ortsansässigen Gewerbe gleicher Art zusammenschlossen. Sinn ihres Daseins war einerseits der Schutz der am Ort befindlichen Meister vor auswärtiger Beeinträchtigung, andererseits waren sie eine sozial-karitative Institution für alle in ihr Vereinigten, was gerade bei den Brotsitzern noch sehr stark zum Ausdruck kommen wird. Zwischen dem 15. und dem 18. Jahrhundert finden sich in den mittelgroßen Städten etwa zwanzig bis vierzig Zünfte.<sup>5</sup> Allerdings ist die Zahl ihrer Angehörigen sehr unterschiedlich. In allen Regionen genoß die Bäckerzunft großes Ansehen, da Backwaren zum täglichen Nahrungsbedarf gehörten – der Brotverbrauch war in früheren Zeiten ungleich höher als heute –, und somit die Bevölkerung auf die gute Funktion der Handwerksbetriebe der Bäcker angewiesen war.<sup>6</sup>

Aus der Stadthoheit floß nun das Recht der Zunft. Wichtigster Bestandteil dieses Rechts ist der Zunftzwang.<sup>7</sup> Dieser schuf die Befugnis, jeden, der ein Gewerbe im Stadtbezirk betreibt, zum Beitritt und zur Anerkennung der Zunftordnung zu zwingen oder ihn, war sein Beitritt nicht erwünscht, an der Ausübung des Gewerbes zu hindern.<sup>8</sup>

Der zünftige Bäckermeister erzeugte mit seinen Gesellen und Lehrlingen in seiner eigenen Betriebsstätte und stellte die fertige Ware in den Brotscharren<sup>9</sup> zum Verkauf, denn in früherer Zeit war es durchaus unüblich, die Erzeugnisse im eigenen Gewölbe zu verkaufen.<sup>10</sup>

<sup>3</sup> Ebenda.

<sup>4</sup> Ebenda.

<sup>5</sup> Brotmuseum, S. 38.

<sup>6</sup> Ebenda, S. 38.

<sup>7</sup> Wendel, S. 21.

<sup>8</sup> Ebenda, S. 21.

<sup>9</sup> Auch: Brotbänke, Brotlauben.

<sup>10</sup> Badke, S. 25.

Mitunter betrieb die Bäckerzunft auch ein gemeinsames Backhaus – so in Straßburg im Jahre 1214<sup>11</sup> –, welche Praktik für Wels aber nicht nachgewiesen werden kann. Der Bäckerzunft blieb es vorbehalten, die Stadt mit Brot zu versorgen und um Lohn zu backen.<sup>12</sup> Wollte jemand die Bäckerei ausüben, so war ihm das nur als Meister der Bäckerzunft möglich. Die Bezeichnung Monopolbetrieb ist hier durchaus angemessen. Zumindest vor 1750<sup>13</sup> war in deutschen Landen der Zwischenhandel durch das Zunftrecht völlig ausgeschlossen. Die ersten Anzeichen dafür werden aus Stettin gemeldet,<sup>14</sup> wo zwei verarmten Bäckermeistern der Brotverkauf von der Innung gestattet wurde, um zu sehen, ob sie sich dadurch wieder erholen konnten. Bald aber wurde auch zwischen Händlern ein Rabatt von zwei Groschen für einen Taler Ware gegeben.<sup>15</sup> Mit Brotsitzerei allerdings hat diese Verfahrensweise nichts gemein. Übereinstimmung ergibt sich nur in sozialer Hinsicht, werden doch die Brotsitzerstellen vorzüglich – wenn vorhanden – an verarmte oder in Not geratene Welser Bäckermeister vergeben. Allerdings verkauften diese nicht mit Rabatt erststandene Ware, sondern wurden für ihre Tätigkeit von den Herstellern entlohnt.

Brot und dessen Hersteller finden für Wels erstmals in der Urkunde Herzog Albrechts V., mit welcher er am 25. Feber 1412 der Stadt Wels einen zweiten Wochenmarkt am Dienstag verleiht, Erwähnung: „... daß jedermann ob dem Lande, wenn das gefällt, Fleisch, Brod und alle Speise und Gewerb ... dahin bringen und führen mag...“<sup>16</sup>

Gab es im mittelalterlichen Wels an Handwerkszechen die der Bäcker, Bäckerknechte, Fleischhacker, Schmiede,

Nauflößer, Schuster, Lederer, Kirschner, Weber, Schleifer, Messerer und Bauern, so können wir bei Auflösung der Gewerbebefreiheit im 19. Jahrhundert die stolze Zahl von achtundvierzig Berufsgruppen feststellen, die jedoch zum Teil der Linzer, Wiener, Freistädter und Lambacher Innung angehörten.<sup>17</sup> Der Name Bäckerzeche scheint für Wels – wie schon oben erwähnt<sup>18</sup> – erstmals 1412 auf. Im Jahre 1624 schlossen die Bäcker zu Wels ein Abkommen, daß kein Bäcker der Vorstadt in die Stadt und kein Bäcker der Stadt in die Vorstadt Brot bringen dürfe, und zwar bei Strafe von zwei Pfund Kerzen, zwei Maß Wein und 34 Kreuzer.<sup>19</sup> Ein und ein halbes Jahrhundert später konnte oder wollte man sich an den Vertrag von 1624 nicht mehr erinnern, denn es wurde ein Prozeß geführt, da ein Bäcker in der Vorstadt namens Achleitner<sup>20</sup> Brot in die Wirtshäuser der Stadt hatte tragen lassen. Im Jahre 1777<sup>21</sup> wurde dann entschieden, daß die Wirte ihr Brot beziehen können, wo sie wollen, das Hausieren in andere Häuser aber bleibe nach wie vor verboten. Und schließlich liegt – um diesen kurzen einleitenden Abriss des Bäckergewerbes in Wels zu einem gedeihlichen Schluß zu bringen – aus dem Jahre 1748<sup>22</sup> ein Bescheid des Welser Stadtmagistrates vor, wonach ein

<sup>11</sup> Ebenda, S. 17.

<sup>12</sup> Ebenda, S. 32.

<sup>13</sup> Ebenda, S. 25.

<sup>14</sup> Ebenda.

<sup>15</sup> Ebenda.

<sup>16</sup> Zitiert nach Meindl I, S. 59.

<sup>17</sup> Meindl II, S. 39.

<sup>18</sup> S. Anm. 16.

<sup>19</sup> Meindl II, S. 44.

<sup>20</sup> Ebenda.

<sup>21</sup> Ebenda.

<sup>22</sup> Ebenda.

verarmer bürgerlicher Bäcker das erste Anrecht zu einem Brotsitz hatte, falls ihn das Handwerk vorschlug; womit es nun aber an der Zeit ist, den manchmal recht dünnen und fragmentarischen Quellen zu folgen.

Neben dem Umstand, daß die Bäcker ihre Ware zuerst im Welser Rathaus feilboten und das Stadtkammeramt erst im 17. Jahrhundert<sup>23</sup> Stände im Brothaus verteilt, erfahren wir mit 16. Oktober 1581<sup>24</sup> erstmals von der Existenz eines Brotsitzers in Wels. Die Lage des Brothauses ist mit dem Welser Rathaus festgelegt, die Aufgaben der Brotsitzer aber bleiben weiterhin unbekannt. Während es hinsichtlich des Brothauses beim Rathaus bleiben wird, konnte über die Aufgaben des Brotsitzers doch manches in Erfahrung gebracht werden. Jedenfalls muß sich im 18. Jahrhundert der Verkauf ab Erzeugungsstätte durchgesetzt haben, denn ein Brothaus wird in Zusammenhang mit dem Verkauf durch die Hersteller selbst nur mehr am 30. Mai 1741 erwähnt,<sup>25</sup> und wenn die Bezeichnung Brothaus am 13. September 1756 aufscheint, so ist damit das Verkaufsgewölbe des Brotsitzers im Rathaus gemeint.<sup>26</sup> Dieses befand sich im nordwestlichen Teil des Erdgeschosses des Objektes Wels, Stadtplatz 1, welches auch heute noch als Rathaus dient. Vom 30. Mai 1741<sup>27</sup> liegt uns – nach der derzeitigen Quellenlage – erstmals ein Vertrag hinsichtlich der Brotsitzer vor. Weil aber dieser Vertrag als Grundlage für alle weiteren Verträge gilt und fast nur in der Reihung der Punkte Veränderungen vorgenommen werden – sozusagen ein Thema mit Variationen –, darf sein Inhalt vollständig wiedergegeben werden:

„Ein ehrsambes Handwerkhs der bürgerlichen Stattbeckhen allda“<sup>28</sup> und „Jo-

seph Häminger gewest – bürgerlicher Beckh in St. Egidi Aigen“ schließen einen Vertrag bezüglich dessen Brotsitzerei:

1. Häminger erlegt „zu eines Ehrsam- ben Handwerkhs Laad zu sicherheit de- rer Statt Beckhen für eine Caution in Baarem guetten Geld ein Hundert gulden.“

2. Josef Häminger muß sich verpflichten, falls es den bürgerlichen Stadt- bækern an einer Arbeitskraft mangelt, auf „jedesmahlige begehren und solange es die Noth erfordert, sich anstatt eines Becken Jung, gegen raichender Kost und gewöhnlichen Wochenlohnes gebrauchen zu lassen“.

3. Falls „einer auß denen das Brothaus frequentierenden Stadtbeckhen ab- hauserte“ und dieser die Brotsitzerei be- anspruche, so verpflichtet sich Josef Hä- minger, die Brotsitzerei abzutreten.

4. Jedem Bäcker hat der Brotsitzer tagtäglich das ins Brothaus<sup>29</sup> geschickte Brot in bar zu begleichen. „Da aber einiges Brot im Brodhaus zu altbacken würdt, kann er solches dem Bäckhen wi- drumb zurückschickhen, und anstatt dessen ein Neubachners aintauschen und übernehmen.“

<sup>23</sup> Kolneder, S. 89.

<sup>24</sup> Ebenda, Anmerkung 8.

<sup>25</sup> StAW, Sch. 265, Vertrag zwischen den bürgerlichen Welser Stadtbäckern und dem Brotsitzer Joseph Häminger vom 30. 5. 1741.

<sup>26</sup> StAW, Sch. 265, Specification d. Jakob Schen- gruber vom 13. 9. 1753. StAW, Hs. Nr. 2735.

<sup>27</sup> S. Anm. 25.

<sup>28</sup> S. weiter oben: In Wels gab es die Stadtbäcker und die Vorstadtbäcker.

<sup>29</sup> Der Brotsitzer hatte seinen Verkaufsstand im Rathaus. Somit scheint das Brothaus – zumindest in Hinsicht auf die Brotsitzerei – damit ident zu sein.

5. Bei Verfehlungen des Brotsitzers – „so er einen schlechten Hauswürth abgebete, im Brod zu vill anstehen lässe, oder sonsten in seinen obligenheiten ermangeln würde“ – ist das Bäckerhandwerk berechtigt, den Brotsitzer allmonatlich abzudanken. Außer der beim Bäckerhandwerk hinterlegten Kautions, von der selbstverständlich noch allfällige Schulden abgezogen werden, habe er nicht die geringste Unterstützung zu erwarten.

6. Für das Ausüben der Brotsitzerei erhält der Vertragsnehmer allmonatlich von jedem der sieben Stadtbäckern je 30 Kreuzer, was im Jahr zweiundvierzig Gulden ausmacht. Von den 100 Gulden, die als Kautions beim Handwerk zu hinterlegen sind, erhält er „anstatt eines Interesse“<sup>30</sup> monatlich von jedem Stadtbäcker „ein Halb Mäßl Semblmehl“.<sup>31</sup>

Es folgen Datum und Unterschrift und das Papiersiegel des bürgerlichen Bäckerhandwerks zu Wels mit der Hl. Elisabeth. Richtig quittiert auch „Josef Häninger, gewest – bürgerlichen Brotsitzer in St. Egidy Aigen“ ein „Ersambes Handwerk der bürgerlichen Statt Beckhen allhie zu Wels“ anlässlich seiner Aufnahme als Brotsitzer den Empfang von 100 Gulden Kautions mit 16. Juli 1741.<sup>32</sup> Laut Kontrakt erhielt Joseph Häninger „anstatt eines Interess. all Monathlich drei Halb Mäßl, mithin auf das ganze Jahr zway und vierzig Mäßl Sembl Mehl“.

An dieser Stelle soll noch einmal eine Aufzählung der Konditionen des Brotsitzervertrages erfolgen, denn stellt die Reihung der Vertragspunkte Prioritäten dar, so soll sich das sehr schnell ändern. Nicht zuletzt scheint auch im 18. Jahrhundert die Regel, daß man durch Schaden klug wird, ihre Gültig-

keit gehabt haben. Die Vertragsklauseln ihrer Reihe nach haben zum Gegenstand:

1. Stellung einer Kautions durch den Brotsitzer
2. Verpflichtung zur Aushilfsarbeit bei den Stadtbäckern
3. Anspruch eines in Not geratenen Stadtbäckers auf die Brotsitzerei
4. Barzahlung des gelieferten Brotes mit Rückgaberecht albackener Ware
5. Sanktionen bei Verfehlungen des Brotsitzers
6. Entlohnung

Von einiger Bedeutung für spätere Vorgänge ist auch die Erstattung einer Verzinsung in Semmelmehl, also in Naturalien. Da wir nicht annehmen können, daß diese zum ausschließlichen Eigengebrauch des Brotsitzers gedacht waren, ist die Vermutung, daß er diese wenigstens zum Teil veräußerte, durchaus zulässig. Hier liegt ein früher Ansatz für die Annahme, daß vom Brotsitzer neben Backwaren auch andere Artikel gehandelt wurden, vor.

In maria-theresianischer Zeit begann die Administration das alltägliche Leben zu erfassen. Vielleicht arbeitete sie nicht gerade mit atemberaubender Geschwindigkeit, dafür aber umso gründlicher. Was Wunder, daß schließlich die Verwaltung auch die Brotsitzer in geregelte Bahnen lenkt, und siehe da, ehe man es

<sup>30</sup> Damit sind Zinsen gemeint.

<sup>31</sup> Auböck: Als Getreidemaß war ein Metzen in Österreich = 61,48682 l = 4 Maß oder Mäßchen. Das „Interesse“ betrug monatlich aufgerundet 53,8 l Semmelmehl, worunter eine besonders feine Weizenmehlsorte zu verstehen ist.

<sup>32</sup> StAW, Sch. 265, Kautionsvertrag des Bäckerhandwerks mit Joseph Häninger vom 16. 7. 1741.

sich versah, war auch diese Institution in eine Zwölf-Punkte-Regelung gepreßt.<sup>33</sup>

Die „Schutzverwandten Brodsitzer oder sogenannten Fragner Einrichtung“ betreffend war beabsichtigt, alle überflüssigen Brotsitzer möglichst zu reduzieren, „damit jene verschont bleiben, welche sich auf eine andere Weise nicht mehr zu ernähren vermöchten“. Eine Schutzsteuer von 8 und 10 Gulden wird eingeführt, welche auch von „unbürgerlichen“ Bäckern abgefordert wird. Den aufzulösenden Brotsitzern wird zur „Versilberung ihres Vorraths eine hinlängliche Frist ... bis nächst künftiges Festum Michaelis“<sup>34</sup> eingeräumt. Nach dem Beispiel anderer Länder solle ihre Zahl in Österreich unter und ob der Enns einhundertfünfzig nicht überschreiten. Diesen Brotsitzern ist ein „Schutzdecreet Formular“ auszuhändigen. Ein „Waaren Be-fugnis“ wird erstellt und bestimmt, daß „außer den inserirten Waaren keine anderen bey schwerer Bestrafung“ – im Höchstfalle ist dies der Entzug des Schutzdecretes – geführt werden dürfen.

Bei Ableben wird zur Liquidierung ein halbes Jahr Frist gewährt, wonach die Einrichtung an eine würdige Person zu vergeben ist. Das Schutzdekret ist „als bloße Personal Concession“ anzusehen, „bei dessen Verlust keine Übertragbarkeit des Gewerbes besteht. Als Termin zur Erlegung der Schutzsteuer wird „längstens bis Georgi<sup>35</sup> dieß Jahrs“ festgelegt. Und schließlich, gleichsam eine karitative Maßnahme: „Greißlern, Erbsenndlern, Fütterern<sup>36</sup> und anderen bürgerlichen Professionisten, wenn auch sie ihr bürgerl. Gewerb nicht mehr treiben, auf das Fragnergewerb keine Schutzdecreto zu ertheilen. Sondern

denjenigen, welche sich auf eine andere Art nicht zu ernähren vermögen.“

Für Wels ergaben sich keine Konsequenzen, die Brotsitzerei besteht weiter. Mit 13. September 1753<sup>37</sup> verfertigt Jakob Schengruber eine „Specification von Brodhaus übergab“, gemäß der er für die Übernahme verschiedener Gerätschaften 10 Gulden und 57 Kreuzer entrichtet, welche ihm am 5. Feber 1767 wiederum „Stöphann Dopf“ ablöst.

Dieser wird der nächste Brotsitzer, allerdings erst nach einem Rechtsstreit, denn Stephan Dopf findet ein Haar in der Suppe – sprich: einen unangenehmen Passus im Vertrag.

Hier erinnern wir uns an den Brotsitzervertrag mit Joseph Häninger vom 30. Mai 1741,<sup>38</sup> dessen zweiter Artikel die Aushilfsarbeit bei einem der sieben Stadtbäckermeister im Falle der Not zum Inhalt hatte. Kurzum, man sieht sich vor der k. k. Landeshauptmannschaft in Linz wieder, nämlich „Stephann Dopf, gewester Bürgerlicher Bäckermeister in der Landesfürstlichen Stadt Wels“, weiters das „dasige Bäckerhandwerk“ und der „Magistrat der Landesfürstlichen Stadt Wels“. Damit man aber auch sieht, wie ernst man es meint, ist jede Partei durch ihren Rechtsbeistand vertreten. So geschehen in Linz am 12. Jänner 1767.<sup>39</sup> Die Landeshauptmannschaft protokolliert den strittigen Punkt: „Daß dem klagenden Stephan Dopf gegen

<sup>33</sup> Supplementum V, Seite 282 f.

<sup>34</sup> 29. September.

<sup>35</sup> 23. April.

<sup>36</sup> Handel mit Tierfutter.

<sup>37</sup> StAW, Sch. 265, Übergabsspezifikation des Jakob Schengruber vom 13. September 1753.

<sup>38</sup> S. Anm. 32.

<sup>39</sup> StAW, Sch. 265, Verhörsbescheid vom 12. 1. 1767.

sein Erbieten, im Fall ein Bäck zu Welß eines Bäckerjungens als eines Gehilfen bedörfte, demselben jederzeit oder durch Sich selbst oder durch einen anderen gegen den gewöhnlichen Lohn, und Kost in der Arbeith zu helfen die Brotsitzerey confenieret werden soll.“

Weitere Unterlagen über diesen Rechtsstreit sind verschollen, doch wird man dem guten Stephan Döpf beigebracht haben, daß er ja schließlich nicht Brotsitzer in Wels werden müsse, wenn ihm der Vertrag schon gar so zuwider sei: Am 4. Feber 1767<sup>40</sup> stellt nämlich das Handwerk der bürgerlichen Stadtbacker dem Stephan Döpf einen Revers in Ab löse des Brotsitzers Jakob Schengruber aus, und siehe da: die Bedingungen entsprechen vollinhaltlich dem Vertrag mit Joseph Häninger vom 16. Juli 1741.<sup>41</sup>

Zwischen 1788 und 1791<sup>42</sup> kommt es abermals zu einem Rechtsstreit, der aber nicht den Vertragsinhalt der Brotsitzerei betrifft, sondern die vom Brotsitzer feil gebotenen Artikel. Joseph Baumgartner, Greißler zu Wels, beschuldigt den Welser Brotsitzer Ferdinand Weidinger des unberechtigten Verkaufes bestimmter Waren. Wie der Streit entschieden wurde, erfahren wir erst durch Zufall im Jahre 1807.<sup>43</sup> Fest stehen nur die einzelnen Artikel, welche nach Darstellung einer Klageschrift des Greißlers Joseph Baumgartner vom 11. April 1791<sup>44</sup> der Brotsitzer Ferdinand Weidinger zu Unrecht führte, nämlich: Tiroler Käse, Bauernkäse, Streichkäse, Schafkäse, Rindsschmalz, Butter, Eier, Kerzen, Hagebutten, Pomade, Wachs, weiße und gelbe Putzkreide, Dörrpflaumen, Erdäpfel, Anis, Koriander, Fenchel, Kümmel, Hanföl, Dotter, Haferkörner, Leinöl, weißes und

rotes Pech, Nüsse, Späne<sup>45</sup> und Schwei felhölzer, Bachsimperl,<sup>46</sup> Schuhwichse, Knoblauch, Zwiebel und Pfeffer.

Eine Neubesetzung der Brotsitzerei erfolgt 1798.<sup>47</sup> Zwei Bewerber sind ersichtlich. Joseph Achaz, „Helfer beim bürgerl. Bräuhermeister in Aigen“<sup>48</sup> er sucht um die durch Tod freigewordene Brotsitzerstelle und führt als nichtgelerner Bäcker folgende Referenzen an:

„1. Hat er sich stetts gut aufgeführt, und schmeichelt sich die Fähigkeiten zu haben, die zur Aushilfe der Herren Meister bei Mangel eines Jungen erforderlich sind.

2. Sind seine Brüder selbst hiesige Bäckermeistern, weswegen er glaubt, daß er bei dieser städtischen Innung vor anderen einer Rücksicht würdig seye.“

Im Original kalligraphisch einwand frei und sehr rund stilisiert für einen schlchten Biersilberer!

Der Kandidat des Welser Bäcker handwerks aber hieß Kristian Rauschmayer, den man der Stadt Wels zur Be

<sup>40</sup> Ebenda; Revers für Stephan Döpf vom 4. 2. 1767.

<sup>41</sup> S. Anm. 32.

<sup>42</sup> StAW, Sch. 265, Rechtsstreit Baumgartner – Weidinger 1788 – 1791.

<sup>43</sup> StAW, Schuber 265, Vertrag zwischen dem Bäckerhandwerk und Johannes Achleitner als Brotsitzer vom 18. 10. 1807.

<sup>44</sup> StAW, Schuber 265, Klageschrift des Joseph Baumgartner vom 11. 4. 1791.

<sup>45</sup> Gemeint sind Kienspäne, die zu Beleuchtungs zwecken dienten.

<sup>46</sup> Flechtwerk, das zur Brotbereitung dient.

<sup>47</sup> StAW, Schuber 265, Bestellung des Kristian Rauschmayer als Brotsitzer. Ansuchen des Welser Bäckerhandwerks vom 19. 9. 1798.

<sup>48</sup> StAW, Sch. 265, Joseph Achaz bewirbt sich um die Welser Brotsitzerstelle mit 19. 5. 1797.

stätigung mit folgender Empfehlung vorschlug:<sup>49</sup>

„... die Besetzung derselben<sup>50</sup> dem unterzeichneten Handwerk wegen ununterbrechenden guten Bedienung des Publikums nothwendig war, so hat selbes den Kristian Rauschmayer – der die Profession wohl versteht, die öfter nothwendige Aushilf leisten kann, und während 15 Jahren einen guten Lebenswandel behauptet hat...“

Dem Bäckerhandwerk scheinen beide Bewerber nicht angehört zu haben. Kristian Rauschmayer hatte die Brotsitzerstelle bis zu seinem Tode im Jahre 1807<sup>51</sup> inne. Nunmehr bestätigt die Stadt Wels nach Vorschlag des Handwerks Johannes Achleitner „die durch den Tod des Rauschmayers erledigte Brotsitzerstelle, woran die Verbindlichkeit dem hiesigen bürgerl. Bäcken nach jedesmaliger Notdurft in der Arbeit auszuhelfen haftet...“

Man hat eben dazugelernt und will Unannehmlichkeiten aus dem Wege gehen.<sup>52</sup>

Am 18. Oktober 1807<sup>53</sup> unterzeichnen das Welser Bäckerhandwerk und Johannes Achleitner Verhaltensregeln und Befugnisse des Brotsitzers, womit wir uns, nachdem es der letzte Brotsitzervertrag, der auffindbar war ist, noch ein wenig beschäftigen wollen.

Unter Punkt 1 finden wir die ohnehin durch den Stadtmagistrat in der Bestellung vorweggenommene Bestimmung:<sup>54</sup>

„Imfalle ein bürgerl. Bäckermeister der Aushilfsarbeit des Brotsitzers entweder als Meister, Helfer oder Kleinjunge bedarf, muß er sich dem Ruf unverzüglich gegen einen Lohn von 12 X<sup>55</sup> pro Nacht, und gemeiner Bäckerjungens Kost unterziehen.“

Es hat schon seinen Grund gehabt, daß man seitens des Handwerks auf diese Bestimmung so viel Wert legte. Fiel z.B. einem Schlosser eine Arbeitskraft aus und hatte er gerade keine dringenden Arbeiten am Bau, so war dies nicht gar so schlimm. Schlosser, Vorhangschlösser und Beschläge ließen sich auf Vorrat fertigen. Beim Bäcker ging das nicht. Was am Morgen frisch sein sollte, mußte noch in der Nacht in den Ofen und Vorratsarbeit gab es nicht. Brot hat sein natürliches Ablaufdatum und der Verbraucher spürt es zwischen den Zähnen. Der Punkt 2 ist nun überhaupt neu!

„Darf der Brotsitzer kein anderes Geback führen, als welches ihm von den bürgerlichen Bäckermeistern vorgelegt wird für diesen Verschleiß.“

Mutmaßlich scheint es diesbezüglich auch schon einmal Schwierigkeiten gegeben zu haben.

Punkt 3 regelt die Bezahlung des Brotsitzers, nämlich 30 Kreuzer von jedem bürgerlichem Bäckermeister monatlich.

Punkt 4 enthält die Klausel, daß der Brotsitzer, falls ein ortsansässiger bürgerlicher Bäckermeister in Armut geraten sollte, der Brotsitzer binnen Monatsfrist diesem eine Stelle einzuräumen

<sup>49</sup> StAW, Sch. 265, Vorschlag des Welser Bäckerhandwerks von Kristian Rauschmayer als Brotsitzer.

<sup>50</sup> Gemeint ist die Brotsitzerei.

<sup>51</sup> StAW, Sch. 265, Bestätigung des Johannes Achleitner als Brotsitzer vom 9. 10. 1807.

<sup>52</sup> S. Anm. 39.

<sup>53</sup> StAW, Schuber 265, Vertrag zwischen Johannes Achleitner und dem Bäckergewerbe vom 18. 10. 1807.

<sup>54</sup> S. Anm. 51.

<sup>55</sup> X = Kreuzer.

habe. Völlig neu und interessant ist Artikel 5, der deshalb wörtlich wiedergeben werden soll:

„Darf der Brotsitzer in Folge Kreisamtlicher Erkenntnis: d. d. Wels den 10. 8 bris<sup>56</sup> 1791 Nr. 4588 nachstehende Greißlerey-Waaren führen: Brandwein kreuzerweise<sup>57</sup>, wofür er jedoch den Tax<sup>58</sup> zu bezahlen hat; Besen und Späne; Schwefelhölzer; Käs; Schmalz; Butter, Eier, Zwifel; Knoblauch; Nüsse, Leinöl; Schwein- und Schuster-Pech; Kalvani;<sup>59</sup> Schuhwix und Soldatenfarb; Kim;<sup>60</sup> Annis, Fenichl;<sup>61</sup> Koriander; Voglfutter; Hanf; Dotter; Haberkörner; Ameiseier; Vogelhäusel.“

Bis auf wenige Artikel ist diese Aufzählung nahezu ident mit jener Liste, in welcher dem Brotsitzer Weidinger<sup>62</sup> das Führen unerlaubter Artikel vom Greißler Baumgartner vorgeworfen wird.

Sehr menschlich ist daher die offensichtlich später von beamteter Hand hinzugeschriebene Bemerkung, welche die Freude über das Obsiegen des Brotsitzers erkennen läßt.<sup>63</sup> Obwohl man bemüht ist, sich eines kühlen Amtsstyles – sine ira et studio – zu befleißigen, ist doch die Genugtuung deutlich zu bemerken:

„Zur eigenen Bäcker Nachricht: Die in der jenseits Citierten Kreisamtserkenntnis aufgezählten Artikel durfte ein Brotsitzer – wie die ältesten und hier geborenen, und erfahrenen Männer sagen – von jeher führen. Zu dieser Kreisamt. Erkenntnüs – eigentlich Befugnüß – Bestättigung – gab ein hiesinger Greißler: Joseph Baumgartner, der den Brotsitzer bloß auf den Brand- und Brantwein Verschleiß, beschränket machen wollte, Anlaß. Diese Kreisamtliche Erkenntnuß enthält auch die Vermerkung: daß wenn jemals dieser Artikel Ver-

schleiß auf weniger Verschlisser zurückgeführt werden müßte – dieser Verschleiß eher dem Recurrenten Josef Baumgartner, als einem Brodsitzer eingestellt werden müßte.“<sup>64</sup>

Achtzehn Jahre später scheint erstmals das Ende der Welser Brotsitzerei zu drohen, denn mit 20. Dezember 1825<sup>65</sup> schreibt der Stadtmagistrat:

„ad 3172.3181.3205

An das Bäckerhandwerk

Der Magistrat sieht gar keinen Grund zur Fortsetzung eines gemeinschaftlichen Brotdladens und Beybehaltung der Brodsitzerstelle; es besteht daher der Antrag, umso mehr gänzlich eingehen zu lassen, als auch hiervon keine Familie bestehen kann. Wenn jedoch das Handwerk besonders wichtige Beweggründe zu deren Fortsetzung aufzuführen vermöchte, so wird es demselben freigestellt, selbe binnen 14 Tagen beim Magistrat zur weiteren Beachtung vorzubringen, wiederigens die Einziehung des Brotdladens nun festgesetzt würde. Zugleich und demselben räumet, daß der Magistrat das bisher hiezu errichtete Gewölb zu Kanzley Benützung selbst benötigt, daher dies nicht mehr vermietet werden kann.“

<sup>56</sup> Oktober.

<sup>57</sup> D. h., der Ausschank ist nur in kleinen Mengen gestattet.

<sup>58</sup> Getränkeabgabe.

<sup>59</sup> Nach Schmeller I, S. 1240, Sp. 2, Kolophonium.

<sup>60</sup> Kümmel.

<sup>61</sup> Fenchel.

<sup>62</sup> S. Anm. 42.

<sup>63</sup> S. Anm. 53.

<sup>64</sup> Vergleiche dazu Anm. 33.

<sup>65</sup> StAW, Sch. 265, Mitteilung des Stadtmagistrates an das Welser Bäckerhandwerk vom 20. 12. 1825.

Auch ein Kostenvorschlag für den geplanten Umbau liegt bereits vor.<sup>66</sup>

Zwar sind keine schriftlichen Nachrichten auffindbar, doch scheint es in der Tat „besonders wichtige Beweggründe“<sup>67</sup> seitens des Bäckerhandwerks gegeben zu haben, denn zehn Jahre später, am 2. Oktober 1835,<sup>68</sup> wird Johann Dratlehner, „Sohn des hierortigen gewesenen bürgerlichen Bäckermeisters Dratlehner und Bäckerjung allhier, durch 16½ Jahre in Arbeit“ zum Brotsitzer bestellt.

Lange aber hat er es nicht ausgehalten, denn mit 8. Jänner 1836<sup>69</sup> bittet das Welser Bäckerhandwerk den Magistrat „gehorsamst um Bestätigung des Erasmus Kroiß als Brotsitzer statt dem ausgetretenen Johann Dratlehner“. Die schriftliche Bestellung des Erasmus Kroiß durch den Stadtmagistrat erfolgt mit 8. Jänner – 1836 –, also am selben Tage! Wahrlich, Welch bürgernahe Verwaltung im recht behäbigen Biedermeier!

Spätere Nachrichten über die Welser Brotsitzer waren in den Beständen des Stadtarchivs Wels nicht aufzufinden.

Allerdings eine recht kuriose Eintragung enthält das Zunftbuch der Bäcker 1808–1817.<sup>70</sup> Wenn ein Welser Stadtbäckermeister in Armut geriet – „er kam von Federn auf's Stroh“, sagte man so treffend –, stand ihm als letzter Rettungsanker die Brotsitzerstelle offen. Im Jahre 1835 allerdings wird in Wels ein Brotsitzer ins Bäckerhandwerk als Meister aufgenommen:

„Den 25. Oktober 1835 wird vor versammeltem Handwerk zu einem Stadtmeister aufgenommen. Herr Johann Nöhamer gewesener Brotsitzer allhier

nachdem er von der Frau Antonia Staudacher das Haus mit Bäckergewerbe in der Bäckergasse erkaught hat, entrichtet die Meistergebühr mit 24 f cm<sup>71</sup>

Unterberger  
Com.

Aschinger  
Vorsteher

Johann Deisenhammer  
Mitforsteher“

Ein Brotsitzer wurde Bäckermeister. Johann Nöhamer ist „vom Stroh auf die Federn“ gekommen.

Am 8. Jänner 1836 war in Wels der letzte Brotsitzer bestellt worden. Dann verliert sich ihre Spur. Wie die Zünfte werden sie wohl ein Opfer der Gewerbefreiheit<sup>72</sup> geworden sein, denn nun konnte man sein Gebäck beim „Kramer um's Eck“ mit anderen Bedarfsartikeln kaufen. Die Zünfte aber paßten nicht mehr ins Zeitalter der sausenden Schwungräder und fauchenden Dampfmaschinen. Ihre Struktur war verknöchert, ihre Organisation verstaubt. So ist ihnen – außer von den wenigen Betroffenen – in einer Zeit der Technik und des Fortschrittglaubens kaum eine Träne nachgeweint worden. Was aber verloren ging, war das hohe handwerkliche Können, von dem es oft nur ein kleiner Schritt zum Kunsthandwerk war.

<sup>66</sup> Ebenda.

<sup>67</sup> Ebenda.

<sup>68</sup> StAW, Sch. 265, Bestellung des Johann Dratlehner als Brotsitzer vom 2. 10. 1835.

<sup>69</sup> StAW, Sch. 265, Bestellung des Erasmus Kroiß als Brotsitzer vom 8. 1. 1836.

<sup>70</sup> StAW, Hs. 1658.

<sup>71</sup> Gulden.

<sup>72</sup> Reith, S. 14.

## Quellen und Literatur

### Quellen

Stadtarchiv Wels, Handschrift Nr. 1658, Zunftbuch der Bäcker, 1808–1871. Zitiert: StAW, Hs. 1658.

Stadtarchiv Wels, Akten, Schuber 265, Unterfazikel „Brotsitzer 1741–1738“. Zitiert: StAW, Sch. 265.

Stadtarchiv Wels, Handschrift Nr. 2735; Prospekt und Grundriß des Statt Welsnischen Rath Hauß (1738/39). Zitiert: StAW, Hs. Nr. 2735.

### Gedruckte Quellen

Supplementum Codicis Austriaci oder Chronologische Sammlung aller von 20. ten Oktober 1740 als vom Angebinn der angetretenen Glorreichensten der weiland Allerdurchlauchtigst – Großmächtigsten Römischen Kaiserin etc. MAR. THERESIAE bis 1758 ... erlassenen Generalien etc. ... soviel solche das Erzherzogthum Österreich unter und ob der Enns betreffen. 5 Theile. Wien 1777. Zitiert: Supplementum.

### Literatur

J. Auböck, Hand-Lexikon über Münzen, Geldwerthe, Tauschmittel etc. Wien 1894. Zitiert: Auböck.

W. Badke, Zur Entwicklung des deutschen Bäcker gewerbes. Jena 1909. Zitiert: Badke.

F. Kolneder, Das Handwerk der Stadt Wels im 16. und 17. Jahrhundert, Inaugural-Dissertation. Innsbruck 1948 (maschingeschrieben). Zitiert: Kolneder.

K. Meindl, Geschichte der Stadt Wels in Oberösterreich, 2 Teile. Wels 1878. Zitiert: Meindl.

J. A. Schmeller, Bayerisches Wörterbuch, 4 Teile. Stuttgart und Tübingen 1827, 1828, 1836, 1837. Zitiert: Schmeller.

R. Reith, Lexikon des alten Handwerks. München 1990. Zitiert: Reith.

G. Wendel, Der deutsche Handwerker in der Vergangenheit. Wien 1923. Zitiert: Wendel.

Das goldene Ehrenbuch der Gewerbe und Zünfte. Nürnberg 1834. Zitiert: Goldenes Ehrenbuch.

Deutsches Brotmuseum Ulm. Braunschweig 1980. Zitiert: Brotmuseum.